

Häufig gestellte Fragen / FAQ (frequently asked questions)

Wer darf am Verfahren E-Bezügenachweis teilnehmen?

Am Verfahren E-Bezügenachweis können alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Landesverwaltung freiwillig teilnehmen, sofern sie nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie nutzen oder haben Zugriff auf einen HessenPC.
- Sie nutzen oder haben Zugriff auf das Service-Portal.
- Sie verfügen über eine dienstliche E-Mail-Adresse.

Wann ist eine flächendeckende Nutzung (alle) des E-Bezügenachweises verfügbar?

Die Zeitplanung ist derzeit noch in Diskussion und wird schnellstmöglich veröffentlicht.

Warum habe ich auf der Startseite keine Schaltfläche, um das Wahlszenario zu bedienen?

Die u. dargestellte Schaltfläche „Meine Daten“ (sog. Kachel) wird Ihnen automatisch über die Rollen- und Berechtigungszuordnung innerhalb des Service-Portals zugewiesen. Kontaktieren Sie bitte Ihre Personalstelle und lassen Sie Ihre Zuordnung prüfen.



Muss ich am Verfahren E-Bezügenachweis teilnehmen?

Nein, das Verfahren basiert auf freiwilliger Teilnahme.

Wann werden meine Änderungen wirksam?

Die Änderung im Wahlszenario (Kachel: Meine Daten) können Sie zu einem für Sie passenden Zeitpunkt vornehmen und speichern. Bitte beachten Sie, dass sich die Änderungen erst zum Folgemonat auswirken.

Beispiel: Sie ändern das Wahlszenario am 16.07. und wünschen zukünftig Ihre Bezügnachweise in elektronischer Form zu erhalten. Ab dem Folgemonat (hier 01.08.) wird dieser Änderungswunsch berücksichtigt. D. h. als Beamter/Beamtin bekämen Sie im August die September-Abrechnung als Tarifbeschäftigter bekämen Sie im August die August-Abrechnung elektronisch zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass Sie möglicherweise nicht jeden Monat einen Bezügnachweis erhalten (lesen Sie bitte hierzu auch diesen Hinweis -> Warum sehe ich nicht jeden Monat einen Bezügnachweis?)

Ergänzender Hinweis zum Wahlszenario „Meine Daten“

Wenn Sie vom elektronischen Verfahren auf das papierbasierte Verfahren wechseln wollen, sichern oder drucken Sie bitte vorher Ihre Bezügnachweise. Mit dem Sichern des geänderten Wahlszenarios haben Sie sofort keinen Zugriff mehr auf Ihre elektronischen Dokumente. Auch ein unmittelbares Zurückändern hilft Ihnen in der Situation nicht weiter, da es erst wieder im Folgemonat greift und Sie erst dann wieder auf Ihre E-Bezügnachweise zugreifen können.

Kann/Darf ich meinen E-Bezügnachweis speichern?

Ja, Sie können Ihre elektronischen Dokumente auf den für Sie zugelassenen Speichermedien (z. B. Festplatte, USB-Stick) speichern. Da es sich hierbei um Ihre persönlichen Daten handelt, empfehlen wir einen achtsamen Umgang.

Wie Sie beim Speichern vorgehen, finden Sie in der Anwenderdokumentation im Service-Portal auf der Kachel: Informationen & Hilfen Personal-Services

Kann/Darf ich mir den E-Bezügnachweis per E-Mail an meine Privatadresse senden?

Sofern Ihnen private E-Mail-Kommunikation gestattet ist, können Sie Ihre elektronischen Dokumente auch als Anhang an eine von Ihnen gewünschte E-Mail-Adresse senden. Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um Ihre persönlichen Daten handelt und Sie diese nicht ungeschützt versenden sollten.

Wie lange habe ich Zugriff auf meine E-Bezügenachweise im Service-Portal?

Die E-Bezügenachweis-Dokumente stehen Ihnen bis max. 10 Jahre rückwirkend im Service-Portal zur Verfügung. Die älteste Abrechnungsperiode ist dabei das Datum der Produktivsetzung; also: 11.2018 für Tarifbeschäftigte und 12.2018 für Beamtinnen und Beamte.

Bitte beachten Sie, dass Sie nach einem Austritt (z. B. aktiver Dienst, Wechsel des Arbeitgebers usw.) keinen aktiven Benutzer für das Service-Portal mehr haben.

Warum sehe ich nicht jeden Monat einen Bezügenachweis?

Bezügenachweise werden im Grundsatz nur für den Monat erstellt, in dem sich gegenüber dem letzten Monat inhaltliche Änderungen ergeben. Von dieser Regel ausgenommen sind die Monate Januar und Dezember; für diese Monate werden zur besseren Übersicht und Jahresabgrenzung immer Bezügenachweise erstellt.

Wen kann ich bei Fragen ansprechen?

Für inhaltliche Fragen steht Ihnen weiterhin die/der auf Ihrem Bezügenachweis genannte Ansprechpartnerin / Ansprechpartner zur Verfügung: Sachbearbeiter/in (4):

Hessische Bezügestelle
für Kindergeld auch Familienkasse

Seite 1 von 3



Bezügenachweis für November 2018 letzter Nachweis August 2018 Erstelldatum [redacted]

Hessische Bezügestelle, Postfach 104129, 34041 Kassel
4K1-0437-0100-51042658-02-K-

Herrn
E-Bezügenachweis Musterfall
Ortsteil
Straße 1
00000 Ort

Geschäftszeichen
Personalnummer
Ein- / Austritt - Ende aktiver Dienst
Geb. Datum / Fam. Stand¹
Gruppe / Tarifart¹
Stufe
Beschäftigungsumfang Z / N¹
Steuerklasse / KinderFreib / Konf¹
Steuer- / SV-Tage
Steuer-ID
Sozialversicherungsnummer
Krankenkasse / Beitr.Satz
BGS / MFB / GZ / PV-Zuschlag²
Zusatzversorgungskasse
Mitgliedsnummer¹

4) Sachbearbeiter/in:

Ort:
Tel.:
E-Mail:

Was geschieht bei Langzeitabwesenheit?

Bei Langzeitabwesenheit (LZA) – egal ob geplant oder ungeplant – gibt es keinen Automatismus für das Wahlszenario über die Personaladministration. Die

Entscheidung zur Wahl liegt beim Mitarbeiter. Hat ein Mitarbeiter in LZA beispielsweise die papiergebundene Variante gewählt, erhält er/sie auch weiterhin den Bezügenachweis in Papierform. Hat ein Mitarbeiter in LZA die elektronische Variante gewählt, so geht man davon aus, dass diese Entscheidung auch während der Abwesenheit beibehalten werden soll. Im Ausnahmefall kann der zuständige Sachbearbeiter / die zuständige Sachbearbeiterin kontaktiert und darum gebeten werden, das Wahlszenario zu ändern bzw. ein aktuelles Exemplar bzw. mehrere zurückliegende Exemplare auszudrucken und nach Hause zu senden.